

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

3395

23. November 1976

Nr.

vom

## Gemeinde Allschwil, Bau- und Strassenlinienplan "Lettenweg"

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 14. Juni 1972 dem Bau- und Strassenlinienplan "Lettenweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planauflage hat vom 9. Oktober bis 10. November 1972 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 40 vom 5. Oktober 1972 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 41 vom 13. Oktober 1972 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1.

[REDACTED]

2.

[REDACTED]

3.

[REDACTED]

Im Rahmen der Verständigungsverhandlungen wurde die Einsprache von [REDACTED] zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 12. März 1976 unterbreitet der Gemeinderat den Beschluss des Einwohnerrates zur regierungsrätlichen Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungs-

rates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

## II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

## III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

## IV.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

### 1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Dasselbe trifft auch in materiell-rechtlicher Hinsicht zu, nachdem der Einwohnerrat aufgrund der eingegangenen Einsprachen am 28. November 1973 auch eine Zonenplanänderung beschlossen hat. Damit wurden inbezug auf das

Verhältnis Zoneneinteilung/Baulinien klare Verhältnisse geschaffen und gleichzeitig den tatsächlichen, bestehenden Verhältnissen Rechnung getragen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung  
Keine Bemerkungen.

3. Unerledigte Einsprachen

Die Einsprecher rügen, dass der Baulinienabstand auf der Südseite des Lettenweges im Widerspruch zum damals rechtskräftigen Zonenplan stehe. Nachdem - wie eingangs erwähnt - der Zonenplan inzwischen derart abgeändert worden ist, dass der Einsprachegrund entfällt, können die Einsprachen nicht geschützt werden.

://: 1. Die Einsprachen werden als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugegesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohnerrates vom 14. Juni 1972 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Lettenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2/eBS/75/0 versehenen Planexemplare.

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an



(alle eingeschrieben)

Gemeinderat Allschwil (2)

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, Binningen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt  
- Planungsamt (4)  
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

6-11-4